



Merkblatt

zur inhaltlichen Abgrenzung der Kofinanzierung mit Geldfluss durch eine Agentur für Arbeit bzw. ein Jobcenter an ein Vorhaben im Rahmen der ESF-Bundesprogramme „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ und „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“

Stand: 05.12.2018

Worum geht es?

Zur Kofinanzierung Ihres Projektes können seitens der Jobcenter oder Agenturen für Arbeit folgende Leistungen herangezogen werden:

- Kosten für Weiterbildungen gemäß §§ 81 ff. 3. Sozialgesetzbuch (SGB III) – Bildungsgutscheine – als Kofinanzierung mit oder ohne Geldfluss
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Wiedereingliederung gemäß § 45 SGB III, auch in Verbindung mit § 16 SGB II, als Kofinanzierung mit oder ohne Geldfluss
- Bezüge aus dem Arbeitslosengeld II über Standardeinheitskosten als Kofinanzierung ohne Geldfluss
- Bezüge aus dem Arbeitslosengeld I als Kofinanzierung ohne Geldfluss
- Mehraufwandsentschädigung während einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II als Kofinanzierung ohne Geldfluss

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Kofinanzierung mit Geldfluss durch das Jobcenter und/oder die Agentur für Arbeit im Rahmen einer Vergabe von Maßnahmen; diese erfolgt dann in der Regel als freihändige Vergabe mittels einer so genannten „vorteilhaften Gelegenheit“ über das zuständige Regionale Einkaufszentrum (REZ) und ist besonders zu begründen.

Gemäß Finanztechnischen Förderleitfaden zu den o.g. ESF-Programmen Nr. 1.2.8 muss bei ESF-Förderungen das Prinzip der Additionalität (Zusätzlichkeit der Mittel) beachtet werden. Mit dem Additionalitätsprinzip wurde festgelegt, dass die Mittel aus dem ESF nur zusätzlich und somit nachrangig eingesetzt werden dürfen. Die aus dem ESF zur Verfügung gestellten Mittel müssen additional zu den bereits bestehenden, vor allem zu den bestehenden gesetzlichen Förderungen (z.B. nach SGB II /III), hinzukommen. Die Inanspruchnahme einer direkten Kofinanzierung ist dementsprechend nur unter Beachtung des Additionalitätsprinzips der ESF-Förderung möglich. Es gilt also zu prüfen, ob die ESF-Förderung wirklich zusätzlich und ergänzend ist und somit das Additionalitätsprinzip berücksichtigt wurde.



Unter welchen Bedingungen

a) ist eine direkte Kofinanzierung durch ein Jobcenter und/oder eine Agentur für Arbeit möglich?

Eine direkte Kofinanzierung (mit Geldfluss) durch das Jobcenter bzw. die Agentur für Arbeit ist erwünscht, wenn sich dies auf Maßnahmen-Inhalte beim Projektträger bezieht, die personell und konzeptionell abgegrenzte Arbeitsmarktmaßnahmen zum ESF-Programm darstellen. D.h. konkret, dass diese Maßnahmen seitens des Jobcenters und/oder der Agentur für Arbeit nicht als Maßnahmen auf der Basis der ESF-Programme ausgeschrieben werden können. Aus dem ESF werden in Abgrenzung dazu Module/Maßnahmen getragen, die die Arbeitsmarktinstrumente beim Projektträger ergänzen. Diese Additionalität muss aus dem Konzept des Projektträgers klar hervorgehen; die Maßnahmeteile müssen voneinander in Umfang, Inhalt und Einsatz der Projektmitarbeitenden (ggf. werden Stundennachweise erforderlich) abgrenzbar sein.

Bei einer Kofinanzierung über das Teilnehmendeneinkommen, z.B. durch die geldwerte Anerkennung von Leistungen aus dem ALG I oder dem ALG II oder durch die Anerkennung von Kosten für Bildungsgutscheine bzw. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine bleibt das Additionalitätsprinzip gewahrt, da hier eine teilnehmendenbezogene Kofinanzierung für die Umsetzung innerhalb der Maßnahme selbst stattfindet. Der Geldwert der Kofinanzierung wird eingesetzt, damit der oder die Teilnehmende die Maßnahme selbst durchführt.

b) ist eine direkte Kofinanzierung durch ein Jobcenter und/oder eine Agentur für Arbeit nicht möglich?

Es ist nicht möglich, mit der direkten Kofinanzierung (mit Geldfluss) die Maßnahme des Projektträgers, die dieser im Rahmen der ESF-Bundesprogramme „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ und/oder „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ für die Zielgruppe anbietet, im Gesamten „einzukaufen“. Denn hier würde zwar eine anteilige Kofinanzierung stattfinden (da der ESF mit finanziert), aber das Jobcenter und/oder die Agentur für Arbeit kaufte die Maßnahme des Projektträgers inhaltlich vollständig ein, das Additionalitätsprinzip wäre nicht mehr gewahrt.

Wie kann ich dies darstellen?

Lassen Sie dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eine aussagekräftige Beschreibung der voneinander abgrenzbaren Maßnahmen-Inhalte zukommen. Dazu empfiehlt sich die Darstellung in Form einer tabellarischen Übersicht:

Inhalte ESF-Programme

Hier beschreiben Sie, welche Maßnahmen Teil Ihrer Interessenbekundung bzw. Ihres Antrages sind, die sich von denen der Arbeitsmarktinstrumente abgrenzen und wie Sie diese ergänzen. Der Personaleinsatz muss erkennbar getrennt nachgewiesen werden.

Inhalte Finanzierung JC/AA

Hier beschreiben Sie, welche Inhalte vom Jobcenter und/oder Agentur für Arbeit mit der Ausschreibung/der Zuwendung umgesetzt werden sollen, die zu Ihrem Konzept passen.

Auf welche konkreten Inhalte kann sich dann die direkte Kofinanzierung beziehen und auf welche nicht?

(a) Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein

Die folgende Übersicht ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anhand der Projektmodule des inhaltlichen Antrags soll vorstehende Erläuterung verdeutlicht werden.

ESF-Module mit Teilnehmendenbezug Als Kofinanzierung durch JC/AA zulässig, wenn zusätzlich und abgrenzbar („Regelangebote“ von JC/AA)	Vermittlung von berufsbezogener Qualifizierung
	Bewerbungstraining
	Vermittlung von fachspezifischen Kenntnissen
	(Berufs)Informationsangebote
	Integrationsmaßnahmen, Betriebserkundigungen, AGH-Maßnahmen
ESF-Module mit Teilnehmendenbezug Als Kofinanzierung durch JC/AA nicht zulässig (Module im ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“)	Einzel- und Gruppencoaching
	Unterstützung des familiären Umfeldes, Beratung Vereinbarkeit Familie und Beruf
	Beratung zum beruflichen (Wieder-)Einstieg
	Sozialpädagogische Begleitung und Casemanagement, Nachbetreuung
	Ansprache der Teilnehmerinnen und Maßnahmen zur Akquise
	Beratung zur Bewältigung von Problemen in Alltag und Gesundheit
	Vermittlung in Praktika oder Erwerbstätigkeit

Auf welche konkreten Inhalte kann sich dann die direkte Kofinanzierung beziehen und auf welche nicht?

(b) Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen

Die folgende Übersicht ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anhand der Projektmodule des inhaltlichen Antrags soll vorstehende Erläuterung verdeutlicht werden.

Modularart	ESF	Jobcenter/Agentur für Arbeit
Basismodule/Orientierung: Einsatz von Basismodulen zur Bedarfsklärung und Zielentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Kontextklärung • Kompetenzklärung 	Berufsorientierung (im Sinne von Berufs-, Branchen und Arbeitsmarktkunde)
Bedarfsgerechte arbeitsmarktbezogene Module: Kompetenztraining	Bewerbungscoaching	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstmarketing, Talentmarketing, Stellenrecherche • Bewerbungsmodule, Gehaltsverhandlungen • Angebote für Existenzgründerinnen • Training berufsrelevanter Basiskompetenzen (im Sinne von Qualifizierung)
	Auch als ESF Module möglich ←	
Individualisierte personenbezogene Module: Kompetenztraining	Auch als ESF Module möglich ←	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitmanagement
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönlichkeitsberatung, Training persönlicher und sozialer Kompetenzen • Seminar für und mit (Ehe)Partner*innen; Familienmodule • Umgang mit dem digitalen Wandel 	→ Nicht als BA-Module möglich
Integrationsmaßnahmen		Anpassungs-, Umschulungs-, Weiterbildungsmaßnahmen
Module Sensibilisierung Partner/HDL	Beratungs- und Coachingangebote	
Entwicklung/Stärkung digitaler Kompetenzen	Auch als ESF Module möglich (insbesondere durch PWE@Online)←	<ul style="list-style-type: none"> • Datenverarbeitung • Kommunikation • Erstellung von Inhalten • Sicherheit • Problemlösung (im Sinne von Qualifizierung)